

Aktuelle Information

EU-Urheberrechts-Richtlinie eröffnet neue Einsatzmöglichkeiten für Verwertungsgesellschaften

München, 18. April 2019

Am 15. April 2019 hat der Rat der EU die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) abschließend verabschiedet. Die DSM-Richtlinie enthält eine Vielzahl wichtiger Bestimmungen, die innerhalb der nächsten zwei Jahre von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Sie eröffnet insbesondere auch neue Einsatzmöglichkeiten für die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, die im Rahmen der Umsetzung genau geprüft werden sollten. Dabei ist es von Vorteil, dass die VG WORT als gemeinsame Verwertungsgesellschaft sowohl für Autoren als auch für Verlage tätig werden kann.

1. Plattformnutzungen (Art. 17 DSM-Richtlinie)

Bei der im Gesetzgebungsverfahren höchst umstrittenen Regelung zu Plattformnutzungen (Art. 17 DSM-Richtlinie) geht es im Kern nicht um die Verhinderung von Nutzungen oder den Einsatz von Upload-Filtern. Die neue Bestimmung stellt vielmehr klar, dass große Plattformen wie Youtube oder Facebook eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung begehen, für die sie eine Lizenz von Seiten der Rechtsinhaber benötigen. Es sollte hier deshalb vor allem darum gehen, Lizenzmöglichkeiten zu schaffen, um eine Vergütung der Berechtigten sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der Vielzahl betroffener Rechtsinhaber bieten sich hier kollektive Lizenzierungsmechanismen an. Auch die Bundesregierung hat in ihrer Protokollnotiz bei der Verabschiedung der Richtlinie darauf hingewiesen, dass die Lizenzvergabe über Verwertungsgesellschaften eine Option bei der Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie sein kann. Die VG WORT wird deshalb intensiv prüfen, inwieweit sie hier für Urheber und Verlage tätig werden kann.

VG WORT

2. Erweiterte kollektive Lizenzen (Art. 12 DSM-Richtlinie)

In den nordischen Ländern sind sogenannte erweiterte kollektive Lizenzen („extended collective licences“) seit langem erprobt. Diese ermöglichen es, über Verwertungsgesellschaften umfassend Lizenzen für bestimmte Nutzungsbereiche zu vergeben, weil auch Werke von „Außenseitern“, die einer Verwertungsgesellschaft keine Rechte eingeräumt haben, mit erfasst werden können. Dabei besteht für Rechtsinhaber stets die Möglichkeit, einer Nutzung ihrer Werke zu widersprechen. Die Richtlinie übernimmt dieses System der kollektiven Rechtewahrnehmung in das EU-Recht und ermöglicht es auch den Mitgliedstaaten, die bisher keine erweiterten Lizenzen kannten, sie in das nationale Recht einzuführen. Erweiterte kollektive Lizenzen könnten in Deutschland insbesondere bei der Lizenzierung von Plattformnutzungen nach Art. 17 DSM-Richtlinie ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung sein.

3. Vergriffene Werke (Art. 8 ff. DSM-Richtlinie)

Die VG WORT vergibt bereits seit einigen Jahren Lizenzen für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Büchern in Bibliotheken. Eine solche Rechtewahrnehmung ist im Wahrnehmungsvertrag der VG WORT vorgesehen, wird aber im Hinblick auf Rechtsinhaber, die keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, durch eine gesetzliche Vermutungsregelung zu Gunsten der kollektiven Rechtewahrnehmung ergänzt. Die neue Richtlinie stellt klar, dass derartige kollektive Lizenzmöglichkeiten europarechtlich zulässig sind. Außerdem wird auch eine grenzüberschreitende Nutzung von vergriffenen Werken ausdrücklich ermöglicht (Art. 9 DSM-Richtlinie). Damit kann dieser – auch kulturpolitisch wichtige – Lizenzierungsbereich der VG WORT in Zukunft gesichert und weiter ausgebaut werden.

4. Presseverleger-Leistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch für Urheber (Art. 15 DSM-Richtlinie)

Die Richtlinie führt europaweit ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger für die Online-Nutzung von Presseerzeugnissen durch Internetanbieter ein. Dabei sind die Urheber der Presseveröffentlichungen, die Journalisten, an den Einnahmen der Verlage aufgrund des Leistungsschutzrechts angemessen zu beteiligen. Auch hinsichtlich dieser Rechte ist bei der Umsetzung zu prüfen, inwieweit sie auf kollektiver Ebene – durch Verwertungsgesellschaften – am besten wahrgenommen werden können.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 240.000 Autoren und über 8.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de